

BAUAMT Fachbereich Umwelt
Fachdienst 68.2

- Untere Deichbehörde -
- Untere Wasserbehörde -

Aktenzeichen: 68.2/ 66.31.76.05

**Betr.: Inselgemeinde Spiekeroog
Entwicklung B.- Plan Nr. 22 „Dorf“**

hier: Deichschutz / Hochwasserschutz

Vorbemerkungen:

Im weiteren Text werden folgende Abkürzungen verwandt:

UDB	Untere Deichbehörde (Landkreis Wittmund)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
ZustVO- Deich	Zuständigkeitsverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBL S 549)

Aus Sicht der UDB nehme ich zu dem bisherigen Planungsstand und zu den einzelnen aufgeworfenen Fragen des Planungsbüros BPW aus der dortigen Mail vom 11.07.2023 wie folgt Stellung:

Aus Sicht der UDB sind die 50m- Deichschutzzonen korrekt dargestellt. Es mag sein, dass die formellen Widmungen hierzu marginal abweichen. Leider liegen mir die offiziellen Widmungen zu den einzelnen Deichabschnitten auf Spiekeroog nicht vor. Zuständig für die Widmung und die exakte Festlegung der Abmessungen des Deiches, woraus sich natürlich auch Verläufe der Deichschutzzonen ergeben, ist gem. § 4 NDG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der ZustVO- Deich der NLWKN, hier die Direktion in Oldenburg. Neben dieser Funktion des NLWKN ist die Betriebsstelle Norden dieser Behörde als sog. „Träger der Deicherhaltung“, der bei konkreten Anträgen zu deichrechtlichen Ausnahmegenehmigungen immer anzuhören ist. Allein aus den v.g. Gründen ist Ihre Frage zur Einbeziehung des NLWKN auf jeden Fall mit JA zu beantworten.

Meine Recherchen im Nachgang zu dem von Ihnen genannten Scopingtermin am 13.03.2023 haben ergeben, dass z.B. der B.- Plan Nr. 9 „Melksett“ Anfang der 70-er Jahre entwickelt wurde. Zu der Zeit war die Insel Spiekeroog -vor der anschließenden Kreisreform- dem Landkreis Friesland zugehörig. Deshalb ist es denkbar, dass dem Landkreis Wittmund eventuell nicht alle relevanten Unterlagen zu diesem Fall vorliegen.

Zuständige Genehmigungsbehörde für diesen B.- Plan Nr. 9 war die damalige Bezirksregierung Weser- Ems mit Sitz in Aurich. Soweit es aus den beim LK WTM derzeit vorliegenden Unterlagen hervorgeht, wurden alle relevanten Träger öff. Belange (u.A. auch die Untere Deichbehörde des LK FRI, das damalige Wasserwirtschaftsamt Aurich und das damalige Bauamt für Küstenschutz in Norden) beteiligt. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, so dass der B.- Plan seitens der Bez.- Reg Aurich am 04.07.1978 genehmigt wurde.

Laut Aktenlage hat es aber scheinbar im Nachhinein weitere Abstimmungen zu dem Begriff der „landseitigen Begrenzung des Deiches“ gegeben. Jedenfalls wurde in einem Vermerk festgehalten, dass als landseitige Grenze des Deiches die Flurstücksgrenze auf der Deichseite anzusehen ist. Diese Annahme ist natürlich nicht korrekt. Daraus haben sich dann sehr wahrscheinlich die Abweichungen der tatsächlichen Lage der 50m- Zone, wie man sie heute offiziell festlegen müsste, ergeben. Ansonsten sind die Diskrepanzen zu der tatsächlich zugelassenen Bebauung nicht zu erklären.

Auf jeden Fall würde die UDB deichbehördliche **Ausnahmegenehmigungen** von den Verboten des § 16 NDG (innerhalb der 50m- Deich- Schutzzone) für den Bereich „Melksetz“ grundsätzlich **in Aussicht stellen**, die sich jenseits der im jetzigen B.- Plan „Dorf“ dargestellten blauen Linie (quasi hinter der vorhandenen Bauflucht) befinden würden. Die sonstigen baurechtlichen Vorschriften blieben hiervon selbstverständlich unberührt. Südwestlich dieser Linie, also Richtung Deich, können auf jeden Fall nach wie vor keine Bauvorhaben zugelassen werden, auch keine Nebenanlagen. Deshalb wäre tatsächlich zu verlangen bzw. sehr wünschenswert, wenn der Anregung des Planungsbüros folgend, Nebenanlagen und baulichen Anlage nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO durch Festsetzung im B.- Plan in diesen Bereichen schon ausgeschlossen würden.

Auch an anderen Stellen, an denen die Bestandsbebauung in die 50m- Zone hineinragt, würden die UDB Ausnahmegenehmigungen **grundsätzlich in Aussicht stellen**, unter der Bedingung, dass sich diese nicht über die dort bereits vorhandene Bauflucht in Richtung Deich hinausbewegen und auch sonstige Belange, etwa einer gesicherten Deichverteidigung usw., nicht beeinträchtigt werden.

Es muss somit -nach wie vor- deichrechtlich bei allen Vorhaben innerhalb der „offiziellen 50m- Zone“ bei **Einzelfallentscheidungen** bleiben, wobei -wie gesagt- eine stringente Anwendung der Verbote mit den damit verknüpften 3 grundsätzlichen Bedingungen (Einzelfall / - nicht beabsichtigte Härte / -mit Deichsicherheit vereinbar) nur außerhalb der genannten Baufluchten zu erheben wäre.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes stellen für den Fall der Insel Spiekeroog sicherlich vorrangig die deichrechtlichen Belange dar, die aber unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben aus Sicht der UDB ausreichend gewährleistet wären. Weitere relevante Anregungen, die zum Thema Hochwasserschutz auf Spiekeroog zu beachten wären, wurden seitens der Unteren Wasserbehörde bereits im laufenden Beteiligungsverfahren dieses B.- Plans vorgetragen und seien an dieser Stelle der Vollständigkeit halber wie folgt zu wiederholen:

Nach wie vor betrachtet die UWB die Entwässerung in vielen Teilbereichen auf Spiekeroog als nicht abschließend befriedigend sichergestellt. Wenn auch von der Aufstellung eines allumfassenden Generalentwässerungsplans abgesehen werden soll (bisherige Aussagen der Gemeinde), so ist nach wie vor darauf hinzuweisen, dass diese Belange mindestens bei anstehenden Einzelprojekten genauestens zu beleuchten sind. Die gesicherte Oberflächenentwässerung muss zum Wohle der Allgemeinheit für jedes einzelne Vorhaben gewährleistet werden. Zur Erfüllung dieser Maßgabe steht die Gemeinde durch die Ausweisung von Baumöglichkeiten, auch durch die Zulassung einer vermehrten Versiegelung, in einer nicht unerheblichen Mitverantwortung.

gez. Coordes